

4. Pommern Cup
Mönkebude
2025



Segelanweisung



1. Wettfahrtprogramm

1.1 Wettfahrttag ist der 24.05.2025

1.2 Eröffnung und Steuermannsbesprechung um 9:00 Uhr am Hafen Mönkebude.

1.3 Geplanter Ablauf

Samstag, der 24.05.2025	1. Start	ca. 10:30	geplant bis zu 5 Wettfahrten
-------------------------	----------	-----------	------------------------------

1.4 An dem Wettfahrttag Samstag erfolgt nach 16:00 Uhr kein Start mehr.

1.5 Es wird folgende Klassenflagge verwendet:

ZK10

2. Wertung

2.1 Der Pommern Cup wird nach dem Low-Point-System gemäß WR der ISAF, Anhang A gewertet.

2.2 Werden 3 oder weniger gültige Wettfahrten gesegelt, so werden alle gewertet.

Bei 4 bis 6 gesegelten Wettfahrten, wird das schlechteste Ergebnis jedes Teilnehmers nicht gewertet.

Werden 7 oder mehr Wettfahrten gesegelt, werden die zwei schlechtesten Ergebnisse jedes Teilnehmers nicht gewertet.

2.3 Sieger ist die punktbeste Mannschaft nach dem Low-Point-System.

3. Preise

3.1 Es gibt Punktpreise.

4. Allgemeines

- 4.1 Die Wettfahrten werden nach den WR der ISAF, der Sportordnung des DSSV, der gültigen Klassenvorschrift ZK10, der Ausschreibung, der Ranglistenordnung Kuttersegeln und der Segelanweisung geregelt.
- 4.2 Die Wettfahrtleitung behält sich das Recht vor, Programmänderungen vorzunehmen.
- 4.3 Die Wettfahrtleitung behält sich das Recht vor, Messbriefe zu kontrollieren und Kontrollvermessungen der Boote und der Ausrüstung vorzunehmen.
- 4.4 Für jedes Boot muss eine Haftpflichtversicherung für Regatten vorhanden sein.
- 4.5 Die Steuerleute sind für die richtige seemännische Führung ihres Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich.
- 4.6 Nur die in der Meldung angegebene Segelnummer darf geführt werden.
- 4.7 Während der Wettfahrt ist Coaching von Begleitbooten aus untersagt.
- 4.8 Die verwendeten Flaggensignale sind dem Anhang zu entnehmen.

5. Sicherheitsbestimmungen

- 5.1 Jeder Steuermann ist für die richtige seemännische Führung seines Bootes in jeder Hinsicht selbst verantwortlich. Der Veranstalter übernimmt keinerlei Verantwortung für Verluste an Leben oder Eigentum, persönlichen Schaden oder Schäden an Eigentum, die durch die Teilnahme an der Regatta verursacht werden oder sich ergeben.
- 5.2 Beim Zeigen der Flagge „Yankee“ auf dem Startschiff müssen von allen Seglern Schwimmwesten angelegt werden, die solange und von außen sichtbar zu tragen sind, wie das Signal steht. Nichtmitführen oder Nichttragen von Schwimmwesten führt zur Disqualifikation. Die Wettfahrtleitung behält sich vor, ihr ungeeignet erscheinende Schwimmwesten zu verbieten. Jede/r Teilnehmer/in ist für die Eignung ihrer/seiner Schwimmweste selbst verantwortlich.

5.3 Ein Boot, das die Wettfahrt aufgibt, muss dies unverzüglich der Wettfahrtleitung bekannt geben.
Nichtbeachtung führt zum Ausschluss aus einer Wettfahrt oder der Wettfahrtserie.

5.4 Verstöße gegen die Sicherheitsbestimmungen führen zur Disqualifikation.

6. Bekanntmachungen durch Regattaleitung

6.1 Mitteilungen der Wettfahrtleitung oder des Schiedsgerichts erfolgen durch Aushang an der Tafel für Bekanntmachungen und durch Flaggensignale. Die Tafel für Bekanntmachungen befindet sich bei der MB Weisseritz.

6.2 Bekanntmachungen werden durch Setzen folgender Signale signalisiert:

Flagge „L“	An der offiziellen Tafel ist eine Bekanntmachung ausgehängt.
Antwortwimpel „AP“	Startverschiebung
Flagge „Y“	Schwimmwesten vor dem Auslaufen anlegen.
Flagge „P“	Auslaufen, es folgen in Kürze die Starts der Wettfahrten
Flagge „B“	Protestzeit läuft (in den letzten 30 Minuten Halbmast)
Klassenflagge zusätzlich	Signal gilt nur für diese Klasse

7. Start

7.1 Die Wettfahrten werden nach Startsystem 1 nach Regel 26 WR der ISAF gestartet.

7.2 Zur Startkontrolle haben alle Boote vor ihrem Ankündigungssignal die Steuerbordseite des Startschiffs in Rufweite zu passieren.

7.3 Die Startlinie wird zwischen einer Boje und einer Peilstange auf der Backbordseite des Startschiffes gebildet.

7.4 Die Startlinie ist 10 Minuten nach dem Start aufgehoben.

7.5 Boote, die nicht 10 Minuten nach ihrem Startsignal gestartet sind, werden als nicht gestartet (DNS) gewertet (Ergänzung WR 28.1).

7.6 Startprozedur

Ankündigungssignal 5 min vor dem Start	Klassenflagge	1 kurzer Ton
Vorbereitungssignal 4 min vor dem Start	Flagge	1 kurzer Ton
Eine Minute 1 min vor dem Start	Vorbereitungssignal streichen	1 langer Ton
Start	Klassenflagge streichen	1 kurzer Ton

8. Ergänzung gemäß WR

8.1 Die Wettfahrt wird spätestens 30 Minuten nach Zieldurchgang des 1. Bootes dieser Klasse beendet. Alle dann noch auf der Bahn befindlichen Boote werden als DNF gewertet. (Änderung WR 35 und A4.1)

8.2 Boote, die gegen WR 28.1 (Absegeln der Bahn) verstoßen haben, werden von der Wettfahrtleitung als DNF gewertet. Eine Protestverhandlung ist nicht nötig. (Änderung WR 63.1)

8.3 In Abänderung der Definition der Wettfahrtsignale bedeutet Flagge „L“ auf dem Zielschiff auf der Regattabahn gesetzt: Es wird eine weitere Wettfahrt im Anschluss gestartet.

9. Bahn

9.1 Die Bahnmarken sind gelbe und rote Regattabahnmarken.

9.2 Die Bahnmarke 1 und 1a werden **backbord** gerundet.

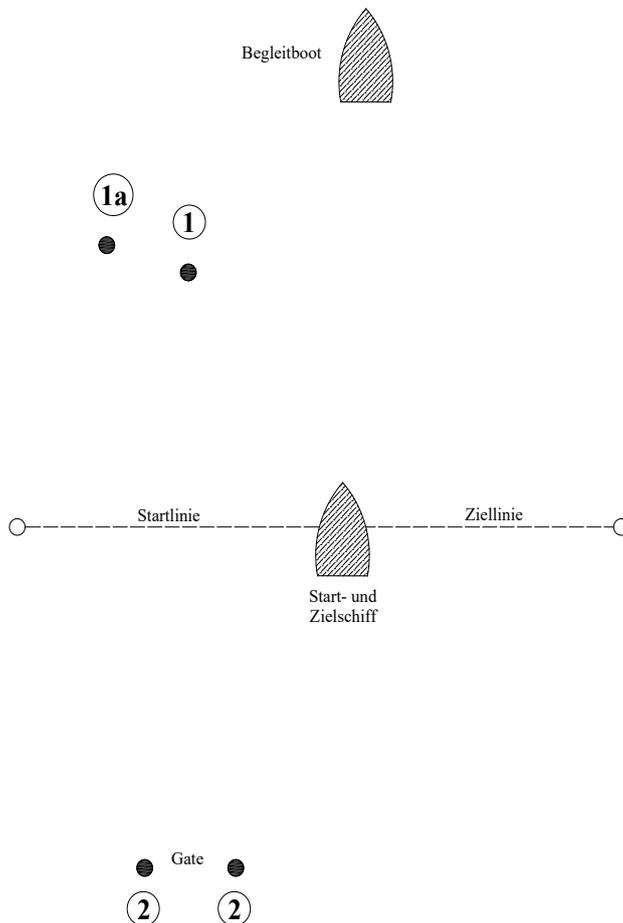
9.3 Gesegelt wird eine Luv-Lee-Bahn (Up and Down) mit Gate. (Siehe Skizze zum Bahnverlauf)

9.4 Die Kurse werden auf dem Startschiff durch Flaggen (Zahlenwimpel) angezeigt.

9.5 Kurs „1“ Start – 1 – 1a – 2 – Ziel

9.6 Kurs „2“ Start – 1 – 1a – 2 – 1 – 1a – 2 – Ziel

9.7 Kurs „3“ Start – 1 – 1a – 2 – 1 – 1a – 2 – 1 – 1a – 2 – Ziel



10. Ziel

10.1 Die Ziellinie wird zwischen einer Boje und einer Peilstange auf der Steuerbordseite des Zielschiffes gebildet.

10.2 Das Zielschiff setzt eine Flagge „BLAU“.

13. Proteste, Ersatzstrafen

13.1 Ein Boot, das eine Strafdrehung nach WR 44 oder 31 ausgeführt hat, muss dies innerhalb der Protestfrist schriftlich im Wettfahrtbüro melden. Nicht gemeldete Strafen gelten als nicht gemacht.

13.2 In Ergänzung zu WR 61.1(a) muss das protestierende Boot nach dem Zieldurchgang den Protest am Zielschiff anmelden, sofern die Wetterverhältnisse dies zulassen.

13.3 Protestierende Boote haben der Wettfahrtleitung beim Zieldurchgang mitzuteilen, gegen wen sie protestieren wollen.

13.4 Die Protestfrist beginnt mit Ende der Wettfahrt (bei direkt aufeinander folgenden Wettfahrten, der letzten Wettfahrt des Tages), wenn am Flaggenmast im Hafen Krummin die Flagge Bravo gesetzt wird, und dauert 60 Minuten. (Ergänzung WR 61.3)

- 13.5 Die Proteste sind auf dem offiziellen Formular im Regattabüro innerhalb der Protestfrist einzureichen.
(Formulare sind dort erhältlich)
- 13.6 Proteste werden, wenn möglich, in der Reihenfolge des Eingangs verhandelt. Beginn und Reihenfolge werden an der Tafel für Bekanntmachungen spätestens 30 min nach Ende der Protestfrist ausgehängt.
- 13.7 Protestparteien und Zeugen haben sich zur angegebenen Zeit vor dem Verhandlungsraum bereitzuhalten.
- 13.8 Vermessungsproteste oder Einwendungen über Tatsachen, deren Feststellung bereits an dem vorhergehenden Tag zumutbar gewesen wäre, werden gemäß WO 6.2 am Tag der letzten Wettfahrt nicht mehr angenommen.

14. Wettfahrausschluss

Von der Wettfahrt kann ohne Protestverhandlung ausgeschlossen werden:

- 14.1 Wer es unterlässt, Zusammenstöße zu vermeiden, obwohl er dazu Gelegenheit hatte. (Regel 14)
- 14.2 Wer gegen die guten Sitten oder die Regeln sportlichen Verhaltens grob verstößt. (Regel 2)
- 14.3 Wer die Rettungswestenpflicht nicht beachtet (3.16, Regel 40)

15. Haftungsausschluss

- 15.1 Die Verantwortung für die Entscheidung eines Bootsführers, an einer Wettfahrt teilzunehmen oder sie fortzusetzen, liegt allein bei ihm, er übernimmt insoweit auch die Verantwortung für seine Mannschaft. Der Bootsführer ist für die Eignung und das richtige seemännische Verhalten seiner Crew sowie für die Eignung und den verkehrssicheren Zustand des gemeldeten Bootes verantwortlich.
- 15.2 Der Veranstalter ist berechtigt, in Fällen höherer Gewalt oder aufgrund behördlicher Anordnungen oder aus Sicherheitsgründen, Änderungen in der Durchführung der Veranstaltung vorzunehmen oder die Veranstaltung abzusagen. In diesen Fällen besteht keine Schadenersatzverpflichtung des Veranstalters gegenüber dem Teilnehmer.
- 15.3 Eine Haftung des Veranstalters, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Sach- und Vermögensschäden jeder Art und deren Folgen, die dem Teilnehmer während oder im Zusammenhang mit der Teilnahme an der Veranstaltung durch ein Verhalten des Veranstalters, seiner Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten entstehen, ist bei der Verletzung von Pflichten, die nicht Haupt-/bzw. vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten) sind, beschränkt auf Schäden, die vorsätzlich oder grob

fahrlässig verursacht wurden. Bei der Verletzung von Kardinalpflichten ist die Haftung des Veranstalters in Fällen einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf vorhersehbare, typischerweise eintretende Schäden. Soweit die Schadenersatzhaftung des Veranstalters ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, befreit der Teilnehmer von der persönlichen Schadenersatzhaftung auch die Angestellten - Arbeitnehmer und Mitarbeiter - Vertreter Erfüllungsgehilfen, Sponsoren und Personen, die Schlepp-, Sicherheits-, oder Bergungsfahrzeuge bereitstellen, führen oder bei deren Einsatz behilflich sind, sowie auch alle anderen Personen, denen im Zusammenhang mit der Durchführung der Veranstaltung ein Auftrag erteilt worden ist.

15.4 Die gültigen Wettfahrtregeln der ISAF und die gültige Sportordnung für den Seesport des DSSV sowie die Vorschriften der Ausschreibung und Segelanweisung sind einzuhalten und werden ausdrücklich anerkannt.

Flaggensignale

	Klassenflagge		B Protestflagge
	P Vorbereitungssignal		N Abbruchsignal
	Y Schwimmweste Anlegen		L Bekanntmachung
	X Einzelrückruf		U Vorbereitungssignal
	Allgemeiner Rückruf „1. Hilfsstander“		Zielschiff „Blaue Flagge“
	AP Startverschiebung „Antwortwimpel“		Regel 30.3 ist in Kraft
	Z Vorbereitungssignal		I Vorbereitungssignal
	1 Kurs 1		2 Kurs 2
			3 Kurs 3

Notizen